Beraten.
Planen.
Steuern.

Gemeinde Grünkraut

Ergänzung des kommunalen Lärmaktionsplans 2017

Bericht
24. März 2021
Bericht-Nr. 2067.282 / WW

Rapp Trans AG | Ein Unternehmen der Rapp Gruppe
Stühlingerstraße 21 | D- 79106 Freiburg i.Br. | T +49 761 217 717 30 | www.rapp.ch

Änderungsnachweis

Version	Datum	Status/Änderung/Bemerkung	Name
1.0	17.04.2019	Erstellung Qualitätskontrolle	Wolfgang Wahl Carina Schulz
2.0	24.03.2021	Fortschreibung Qualitätskontrolle	Carina Schulz Wolfgang Wahl

Verteiler dieser Version

Firma	Name	Anzahl/Form
Gemeinde Grünkraut	Herr BM Holger Lehr et al.	PDF

Projektleitung und Sachbearbeitung

Name	E-Mail	Telefon
Herr Wolfgang Wahl, Dipl.-Ing.	Wolfgang.Wahl@rapp.ch	+49 761 217 717 31
Frau Carina Schulz, Dipl.-Vk.wirtin	carina.schulz@rapp.ch	+49 761 217 717 33

Inhaltsverzeichnis

1 Ausgangssituation und Aufgabenstellung 1

2 Vergleich der Verkehrsbelastungen und Betroffenheiten 2

3 Ergebnisse Lärmkartierung 2020, nach RLS-90 4
3.1 Rechengebiet B 32 Wangener Straße 4
3.2 Rechengebiet B 32 Atzenweiler 6

4 Neubewertung der Betroffenheiten unter Berücksichtigung des VGH-Urteils / Kooperationserlasses 2018 / RLS90-Berechnung 7
4.1 B 32 Wangener Str. 7
4.2 B 32 Atzenweiler 9

5 Synoptische Gesamtabwägung der Lärmminderungsmaßnahmen 11

6 Maßnahmenvorschlag (Bestätigung / Anpassung der Maßnahmen 2017) 13

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Vergleich Kartierungsergebnisse 3
Tabelle 2: Betroffenheiten nach VBEB Lärmkartierung 2020 4
Tabelle 3: Betroffenheiten Rechengebiet B 32 Wangener Straße 5
Tabelle 4: Betroffenheiten Rechengebiet B 32 Atzenweiler 7
Tabelle 5: Immissionsgrenzwerte 16. BImSchV 11

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Lärmkartierung Hauptverkehrsstraßen 3. Stufe Grünkraut (LUBW) 1
Abbildung 2: Abgrenzung Rechengebiet B 32 Wangener Straße 4
Abbildung 3: Geschwindigkeitsbeschränkungen B 32 Wangener Straße 5
Abbildung 4: Flächennutzungsplan B 32 Wangener Straße 5
Abbildung 5: Abgrenzung Rechengebiet B 32 Atzenweiler 6
Abbildung 6: Geschwindigkeitsbeschränkungen B 32 Atzenweiler 6
Abbildung 7: Flächennutzungsplan B 32 Atzenweiler 7
Abbildung 8: Gebäudelärmkarte L_{Tag}, B 32 Wangener Str., südöstlicher Abschnitt 8
Abbildung 9: Gebäudelärmkarte L_{Nacht}, B 32 Atzenweiler, Bebauung Rößlerhalde 10
Abbildung 10: Gebäudelärmkarte L_{Tagt}, B 32 Atzenweiler, Bebauung Rößlerhalde 10
Abbildung 11: Maßnahmen, Fortschreibung LAP Stufe 3 13

1 Ausgangssituation und Aufgabenstellung

Der Gemeinderat der Gemeinde Grünkraut hatte am 02. Mai 2017 einen kommunalen Lärmaktionsplan mit verschiedenen Lärmminderungsmaßnahmen beschlossen. Die Maßnahmen wurden durch die zuständigen Fachbehörden allerdings nicht umgesetzt.

In der kommunalen Lärmaktionsplanung der Gemeinde Grünkraut wurden neben der Pflichtkartierung (Bundesstraße B 32) auch die Landesstraße L 335 Ravensburger Straße / Bodnegger Straße, die Kreisstraßen K 7982 Kemmerlanger Straße und K 7985 sowie die Scherzachstraße freiwillig untersucht.

In der 3. Stufe wurden nach § 47c BImSchG aktuell von der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW) wiederum alle Hauptverkehrsstraßen[1] mit über 3 Mio. Kfz/Jahr bzw. 8.200 Kfz/24h analysiert. Die B 32 ist weiterhin im Kartierungsumfang der LUBW, Stufe 3 enthalten.

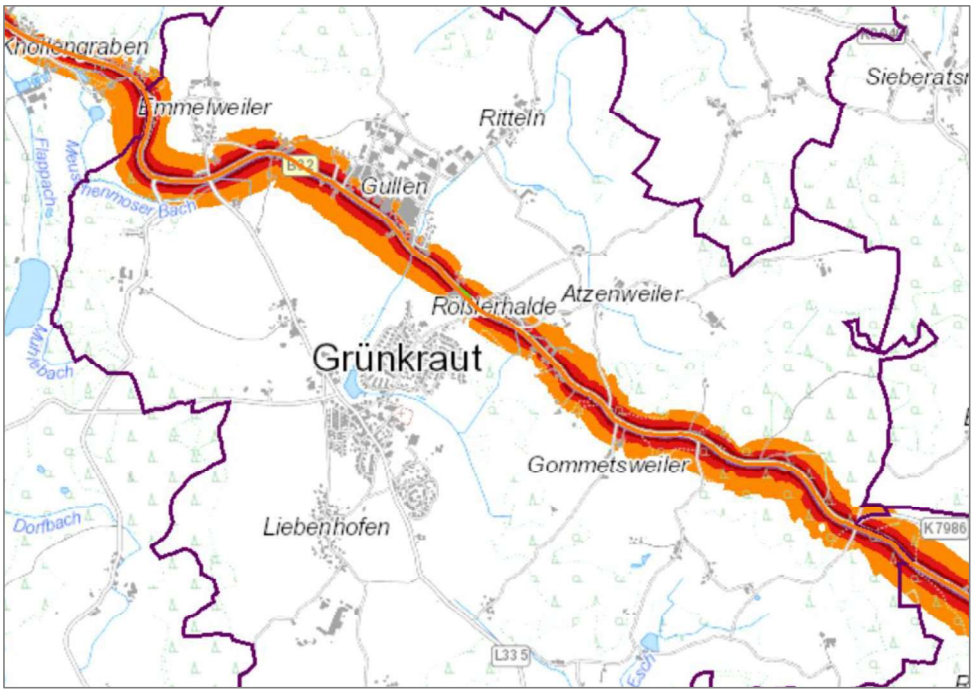

Abbildung 1: Lärmkartierung Hauptverkehrsstraßen 3. Stufe Grünkraut (LUBW)

Die Gemeinde Grünkraut ist nach Veröffentlichung der landesweiten Lärmkartierung der LUBW, Stufe 3 (Dezember 2018) verpflichtet, ihren kommunalen Lärmaktionsplan zu überprüfen und fortzuschreiben. Neben den Ergebnissen der landesweiten Kartierung der LUBW ist der aktuelle Kooperationserlass vom 29. Oktober 2018 unter Berücksichtigung eines Urteils des VGH Mannheim bei der Fortschreibung des LAP Grünkraut zu berücksichtigen. Dieser

[1] Hauptverkehrsstraßen i.S. der EU-Umgebungslärmrichtlinie und des BImSchG sind alle Autobahnen, Bundes- und Landesstraßen mit einem Verkehrsaufkommen über drei Millionen Kraftfahrzeugte pro Jahr.

Kooperationserlass beinhaltet u.a. eine Absenkung der Grenzwerte für straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen als auch eine Verlagerung der Entscheidungskompetenzen hin zu den Kommunen.

Auf der Grundlage des bestehenden LAP und der neuen Rechtsprechung / des neuen Kooperationserlasses hat die Gemeinde am 17. Juni 2019 einen erneuten Antrag auf Umsetzung der im LAP beschlossenen verkehrsrechtlichen Maßnahmen gestellt.

Hierzu erfolgte im Rahmen einer ersten Stellungnahme vom 14. April 2019

- Ein Vergleich der Kartierungen und Betroffenheiten LUBW Stufe 2 / Stufe 3
- Eine Neubewertung der Betroffenheiten unter Berücksichtigung des VGH-Urteils / Kooperationserlasses 2018
- Eine Synoptische Gesamtabwägung der Lärmminderungsmaßnahmen (Zusammenfassung)
- Ein Maßnahmenvorschlag (Bestätigung / Anpassung der Maßnahmen 2017)

Mit Schreiben vom 6. Februar 2020 bittet das Landratsamt um ergänzende Angaben einschließlich einer Berechnung nach RLS-90:

- Gibt es für den Bereich des beantragten Streckenabschnitts der B 32 einen oder mehrere Bebauungspläne? Wenn ja, welche Festsetzungen werden bezüglich der Gebiete getroffen? Handelt es sich z.B. um Wohngebiete, Gewerbegebiete etc.?
- Entsprechend dem Kooperationserlass vom 29.10.2018, müssen die L_{DEN}-Werte in RLS90-Werte umgerechnet werden. Das bedeutet, dass bei einer Bundesstraße, wie es vorliegend der Fall ist, 2 dB(A) abzuziehen sind. Bitte teilen Sie uns die entsprechenden RLS90-Tagwerte für jedes Gebäude mit.
- Ferner benötigen wir von Ihnen die Anzahl der Betroffenen je Gebäude nach VBEB im beantragten Streckenabschnitt. Sollten Sie nicht über die Anzahl der Betroffenen Auskunft geben können, bitten wir um Mitteilung der Bewohnerzahlen je Gebäude.
- Zudem benötigen wir Auskunft darüber, wie sich die jeweiligen beantragten Geschwindigkeitsbeschränkungen (auf 70 bzw. 50 km/h) auf die Lärmpegel auswirken.

Die Gemeinde hat sich entschieden, die gewünschten Nachberechnungen nach RLS-90 auf der Grundlage aktueller Verkehrsbelastungen und Einwohnerdaten durchführen zu lassen. Die vorliegend fortgeschriebene Stellungnahme beinhaltet die Ergebnisse dieser Berechnungen sowie die Beantwortung weiterer Fragen des Landratsamtes.

Nach der Entscheidung des LRA über den erneuten Antrag auf verkehrsrechtliche Anordnung wird ein vereinfachter LAP mit Musterplanbericht erstellt. Auch dazu ist eine (kleine) Öffentlichkeitsbeteiligung erforderlich.

2 Vergleich der Verkehrsbelastungen und Betroffenheiten

In der folgenden Tabelle werden die Verkehrsbelastungen und Betroffenheiten der verfügbaren Lärmkartierungen der B 32 auf Gemarkung Grünkraut (Pflichtkartierung) gegenübergestellt:

- LUBW-Kartierung 2012 (Stufe 2)
- Lärmaktionsplan Grünkraut 2017 (Rapp 2015/16)

- LUBW-Kartierung 2017 (Stufe 3)
- Lärmkartierung Grünkraut 2020, nach RLS-90

		LUBW 2012	LAP Grünkraut	LUBW 2017	Kartierung 2020 RLS 90
Verkehrsbelastungen, Abschlag Straßenoberfläche		SVZ 2010	Modus Consult 2013	SVZ 2015	VM 2019
B 32-1	DTV	14'015	12'986	13'585	14'034
	SV-Anteil	6.2%	6.8%	5.7%	6.1%
	D_{Stro}	0 dB(A)	0 dB(A)	0 dB(A)	0 dB(A)
B 32-2	DTV	14'015	13'166	13'585	14'034
	SV-Anteil	6.2%	7.0%	5.7%	6.1%
	D_{Stro}	0 dB(A)	0 dB(A)	0 dB(A)	0 dB(A)
B 32-3	DTV	12'450	12'377	13'068	13'944
	SV-Anteil	7.0%	8.1%	7.4%	6.9%
	D_{Stro}	-2 dB(A)	-2 dB(A)	-2 dB(A)	-2 dB(A)
B 32-4	DTV	12'450	11'991	13'068	13'944
	SV-Anteil	7.0%	7.9%	7.4%	6.9%
	D_{Stro}	-2 dB(A)	-2 dB(A)	-2 dB(A)	-2 dB(A)
B 32-5	DTV	12'450	12'483	13'068	13'944
	SV-Anteil	7.0%	7.9%	7.4%	6.9%
	D_{Stro}	-2 dB(A)	-2 dB(A)	-2 dB(A)	-2 dB(A)
Belastete L_{DEN} (24 Stunden)					Belastete L_{Tag} (16 Stunden)
> 55 - 60		96	82	103	81
> 60 - 65		84	81	84	87
> 65 - 70		58	66	57	57
> 70 - 75		11	9	11	11
> 75		0	0	0	0
Belastete L_{Night} (8 Stunden)					Belastete L_{Nacht} (8 Stunden)
> 50 - 55		84	81	88	81
> 55 - 60		77	77	82	83
> 60 - 65		21	19	21	19
> 65 - 70		1	0	1	0
> 70		0	0	0	0

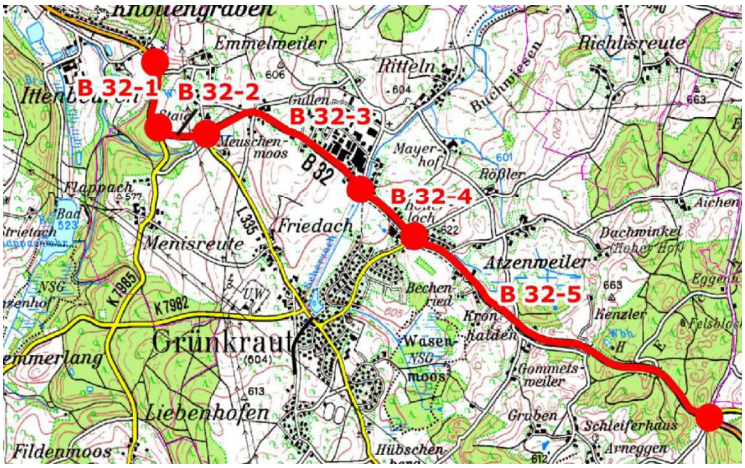

Tabelle 1: Vergleich Kartierungsergebnisse

3 Ergebnisse Lärmkartierung 2020, nach RLS-90

Für die Lärmberechnung nach RLS-90 entlang der B 32 Grünkraut werden folgende Modifizierungen am schalltechnischen Berechnungsmodell vorgenommen:

- Aktualisierung der Verkehrszahlen (VM 2019)
- Überprüfung und Aktualisierung der Einwohnerzahlen in den Hauptwohngebäuden (Stand: 18.11.2020)
- Ergänzung neuer Hauptwohngebäude
- Schaltung der Lichtsignalanlage am Knoten B 32 / Schlierer Straße nur tagsüber (6 bis 22 Uhr)

Die Anzahl der Betroffenheiten nach VBEB, als Ergebnis der Lärmberechnung nach RLS-90, sind, unterteilt in zwei Rechengebiete, in der nachfolgenden Tabelle ersichtlich:

Nr.	Rechengebiet	L_{rT} nach VBEB								L_{rN} nach VBEB						
		50-55	55-60	60-65	65-70	70-75	>75	**> 65**	**> 70**	50-55	55-60	60-65	65-70	>70	**> 55**	**> 60**
1	B 32 Wangener Straße	115	53	51	48	10	0	58	10	52	53	17	0	0	70	17
2	B 32 Atzenweiler	46	28	36	9	1	0	10	1	29	30	2	0	0	32	2
Summe Betroffenheiten B 32 Grünkraut		**161**	**81**	**87**	**57**	**11**	**0**	**68**	**11**	**81**	**83**	**19**	**0**	**0**	**102**	**19**

Tabelle 2: Betroffenheiten nach VBEB Lärmkartierung 2020

3.1 Rechengebiet B 32 Wangener Straße

Das Rechengebiet wurde im Lärmaktionsplan wie folgt abgegrenzt:

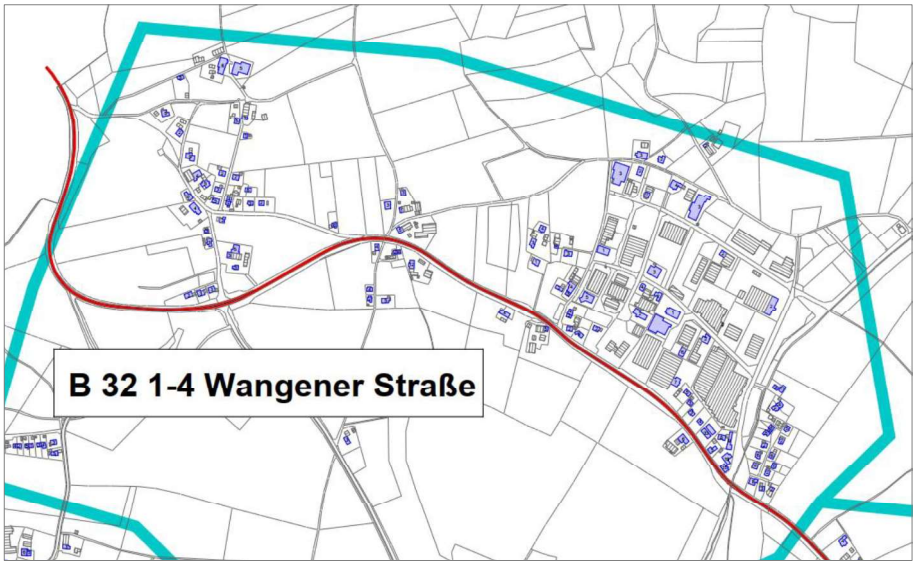

Abbildung 2: Abgrenzung Rechengebiet B 32 Wangener Straße

Die zulässige Geschwindigkeit entlang der B 32 im Rechengebiet B 32 Wangener Straße beträgt 70 bzw. 100 km/h.

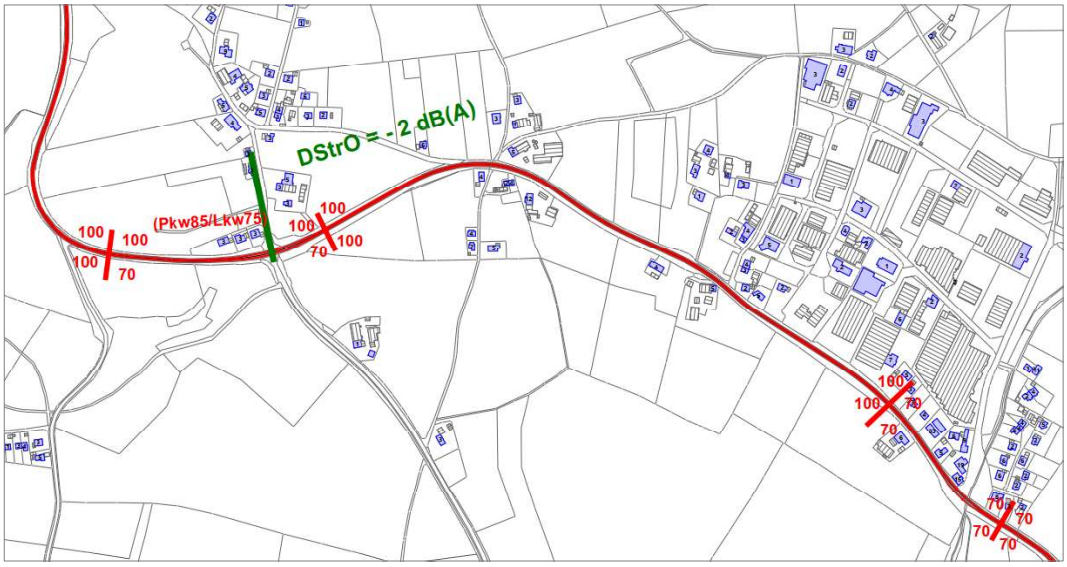

Abbildung 3: Geschwindigkeitsbeschränkungen B 32 Wangener Straße

Abbildung 4: Flächennutzungsplan B 32 Wangener Straße

Die Betroffenheiten im Rechengebiet können der folgenden Tabelle entnommen werden:

	L_{Tag}		L_{Nacht}	
	> 65	> 70	> 55	> 60
Anzahl Betroffenheiten	58	10	70	17
Anzahl betroffener Hauptwohngebäude	20	5	24	10
Anzahl EW in den betr. Hauptwohngebäuden	144	31	160	53

Tabelle 3: Betroffenheiten Rechengebiet B 32 Wangener Straße

3.2 Rechengebiet B 32 Atzenweiler

Das Rechengebiet wurde im Lärmaktionsplan wie folgt abgegrenzt:

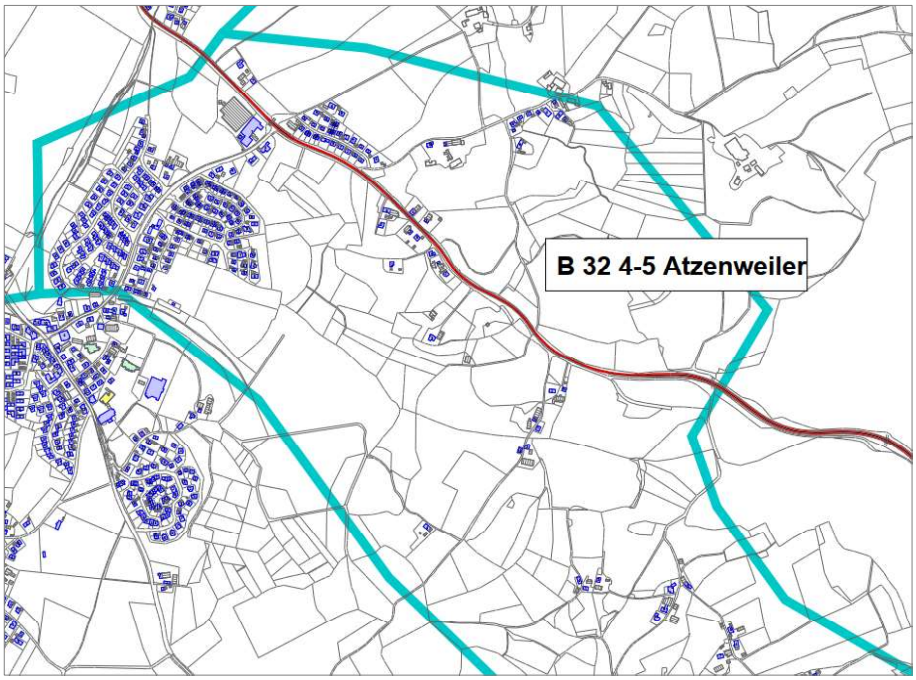

Abbildung 5: Abgrenzung Rechengebiet B 32 Atzenweiler

Die zulässige Geschwindigkeit entlang der B 32 im Rechengebiet B 32 Atzenweiler beträgt 70 bzw. 100 km/h.

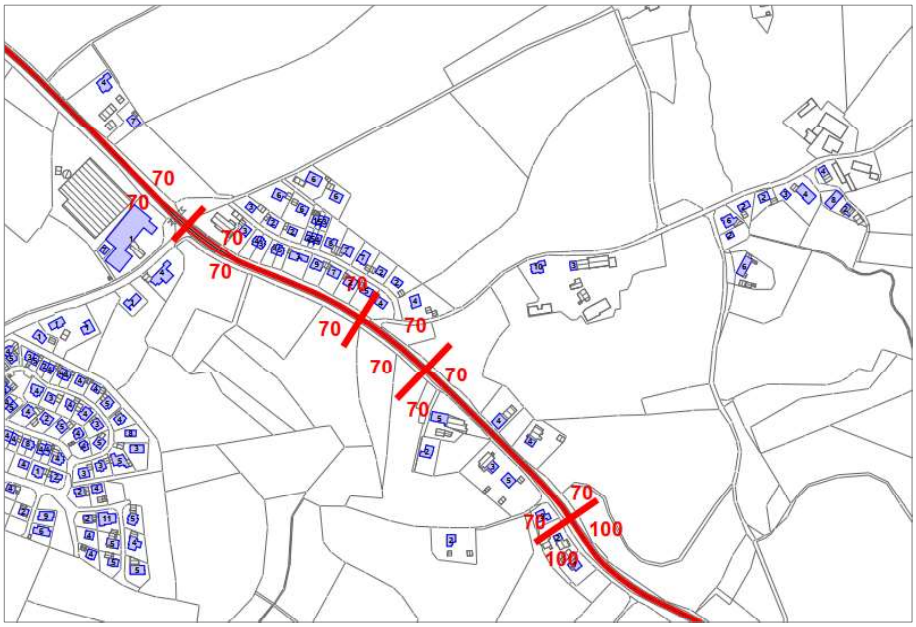

Abbildung 6: Geschwindigkeitsbeschränkungen B 32 Atzenweiler

Abbildung 7: Flächennutzungsplan B 32 Atzenweiler

Die Betroffenheiten im Rechengebiet können der folgenden Tabelle entnommen werden:

	> 65	> 70	> 55	> 60
Anzahl Betroffenheiten	10	1	32	2
Anzahl betroffener Hauptwohngebäude	9	1	20	3
Anzahl EW in den betr. Hauptwohngebäuden	34	4	83	7

Tabelle 4: Betroffenheiten Rechengebiet B 32 Atzenweiler

4 Neubewertung der Betroffenheiten unter Berücksichtigung des VGH-Urteils / Kooperationserlasses 2018 / RLS90-Berechnung

4.1 B 32 Wangener Str.

Die Maßnahmenabwägung und –festsetzung des Lärmaktionsplans Stufe 2 erfolgte auf der Grundlage des zwischenzeitlich überholten Kooperationserlasses 2012. Unter Berücksichtigung der Betroffenheiten nach RLS-90 über 70 / 60 dB(A) wurden die seitens der Gemeinde angestrebten Geschwindigkeitsbeschränkungen von 50 km/h (anstatt 70 km/h) und von 70 km/h (statt 100 km/h) abgewogen.

Aufgrund der geringeren Betroffenheiten über 70 / 60 dB(A) wurde im LAP der Stufe 2 festgesetzt:

„Geschwindigkeitsbeschränkung von 70 km/h anstatt der derzeit gültigen 100 km/h auf der B 32 aus verkehrlichen Gründen; beginnend 100m östlich der Einmündung K 7985 bis Höhe Gebäude Wangener Straße 18."

Auf der Grundlage des aktuellen VGH-Urteils sowie aufgrund der 10/17 Betroffenheiten (5/10 Hauptwohngebäude) über 70 / 60 dB(A) tags/nachts sowie der 58/70 Betroffenheiten (20/24 Hauptwohngebäude) > 65/55 dB(A) entlang der B 32 Wangener Straße erscheint eine Neubewertung der zu treffenden Maßnahmen erforderlich.

„Geschwindigkeitsbeschränkung von 70 km/h anstatt der derzeit gültigen 100 km/h auf der B 32 **zur Lärmminderung** und aus verkehrlichen Gründen; beginnend 100m östlich der Einmündung K 7985 bis Höhe Gebäude Wangener Straße 18.“

Auf die Festsetzung einer Geschwindigkeitsbeschränkung von 50 km/h im südöstlichen Abschnitt des Rechengebiets B 32 Wangener Straße wurde damals im Rahmen der kommunalen Lärmaktionsplanung Stufe 2 verzichtet.

Bei der Lärmneuberechnung nach RLS-90 ergeben sich für diesen knapp 300m langen Abschnitt der B 32 (südöstlicher Abschnitt im Rechengebiet B 32 Wangener Straße) folgende Betroffenheiten:

- 8/10 betroffene Wohngebäude > 65/55 dB(A) tags/nachts mit 92/99 Einwohnern
- 2/3 betroffene Wohngebäude > 70/60 dB(A) tags/nachts mit 20/26 Einwohnern

Abbildung 8: Gebäudelärmkarte L_{Tag}, B 32 Wangener Str., südöstlicher Abschnitt

Auf der Grundlage des aktuellen VGH-Urteils sowie der aufgeführten Betroffenheiten entlang des südöstlichen Abschnittes der B 32 Wangener Straße erscheint eine Neubewertung der zu treffenden Maßnahmen erforderlich:

„Geschwindigkeitsbeschränkung von 50 km/h anstatt der derzeit gültigen 70 km/h auf der B 32 Wangener Straße **zur Lärmminderung** und aus verkehrlichen Gründen; im Westen beginnend in Höhe der heutigen 70 km/h Beschränkung in Fahrtrichtung Wangen bis 100m nach der Einmündung Schlierer Straße."

4.2 B 32 Atzenweiler

Die Maßnahmenabwägung und –festsetzung des Lärmaktionsplans Stufe 2 berücksichtigte die Vorgaben des zwischenzeitlich überholten Kooperationserlasses 2012. Unter Berücksichtigung der Betroffenheiten nach RLS-90 über 70 / 60 dB(A) wurden die seitens der Gemeinde angestrebten Geschwindigkeitsbeschränkungen von 50 km/h (anstatt 70 km/h) und von 70 km/h (statt 100 km/h) abgewogen.

„Die Geschwindigkeitsbeschränkung von 50 km/h erscheint in Anbetracht der Anzahl der betroffenen Wohngebäude und der teilweise einseitigen Bebauung in diesem Bereich als unverhältnismäßig im Vergleich zur Verkehrsfunktion der Bundesstraße. Daher sieht der Lärmaktionsplan davon ab, eine Geschwindigkeitsbeschränkung von 50 m/h festzusetzen." Dementsprechend wurde auch auf eine Verlängerung der Beschränkung 70 km/h bis südlich der Wohnbebauung Kronhalden verzichtet.

Auf die Festsetzung von Geschwindigkeitsbeschränkungen im Rechengebiet B 32 Atzenweiler wurde demnach im Rahmen der kommunalen Lärmaktionsplanung Stufe 2 verzichtet.

Auf der Grundlage des aktuellen VGH-Urteils und der Anzahl der Betroffenen im Lärmpegelbereich 65 – 70 dB(A) tags bzw. 55 – 60 dB(A) nachts erscheint auch für dieses Rechengebiet eine Neubewertung der zu treffenden Maßnahmen erforderlich (vgl. Kapitel 0).

Bei der Lärmneuberechnung nach RLS-90 ergeben sich für den Bereich der Wohnbebauung Rößlerhalde folgende Betroffenheiten:

- 0/11 betroffene Wohngebäude > 65/55 dB(A) tags/nachts mit 0/49 Einwohnern
- die Lärmpegelwerte > 70/60 dB(A) tags/nachts werden an keinem Wohngebäude überschritten

Abbildung 9: Gebäudelärmkarte L_{Nacht}, B 32 Atzenweiler, Bebauung Rößlerhalde

Auf der Grundlage des aktuellen VGH-Urteils sowie der im Bereich B 32 Bebauung Rößlerhalde aufgeführten Betroffenheiten erscheint eine Geschwindigkeitsbeschränkung von 50 km/h allenfalls im Nachtzeitraum erforderlich. Der Auslösewert tags 65 dB(A) wurde an keinem Wohngebäude überschritten. Allerdings werden die Immissionsgrenzwerte 59 dB(A) tags im allgemeinen Wohngebiet „Rößlerhalde" an allen Wohngebäuden der 1. Baureihe überschritten.

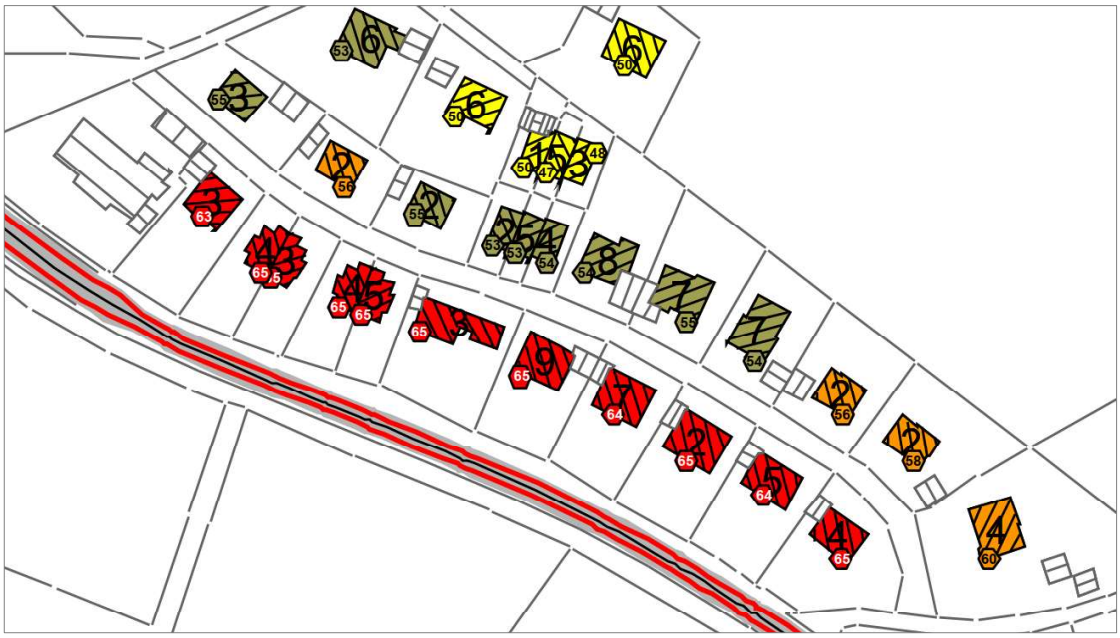

Abbildung 10: Gebäudelärmkarte L_{Tagt}, B 32 Atzenweiler, Bebauung Rößlerhalde

Die Anordnung von Geschwindigkeitsbeschränkungen aus Lärmschutzgründen setzt voraus, dass die Tatbestandsvoraussetzungen des § 45 Abs. 9 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) vorliegen. Danach dürfen entsprechende Maßnahmen „nur angeordnet werden, wenn auf Grund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung … erheblich übersteigt". Die neue Rechtsprechung orientiert sich bei der Identifizierung der Gefahrenlage an den Grenzwerten der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV). Die Immissionsgrenzwerte nach § 2 Abs. 1 der 16. BImSchV sind:

	Tag (dB(A))	Nacht (dB(A))
an Krankenhäusern, Schulen, Kurheimen und Altenheimen	57	47
in reinen und allgemeinen Wohngebieten und Kleinsiedlungsgebieten	59	49
in Kerngebieten, Dorfgebieten und Mischgebieten	64	54
in Gewerbegebieten	69	59

Tabelle 5: Immissionsgrenzwerte 16. BImSchV

Auf der Grundlage des aktuellen VGH-Urteils sowie der aufgeführten Betroffenheiten entlang der B 32 Bebauung Rößlerhalde erscheint eine Neubewertung der zu treffenden Maßnahmen erforderlich:

„Geschwindigkeitsbeschränkung von 50 km/h anstatt der derzeit gültigen 70 km/h auf der B 32 **zur Lärmminderung** und aus verkehrlichen Gründen; beginnend Einmündung Scherzachstraße bis Kronhalden 4."

5 Synoptische Gesamtabwägung der Lärmminderungsmaßnahmen

Die kommunale Abwägung und Festsetzung von Lärmminderungsmaßnahmen, bedarf einer Betrachtung sonstiger Auswirkungen (z.B. in Bezug auf Luftreinhaltung, Leistungsfähigkeit, Verkehrsverlagerung) oder auch Vorteile (z.B. in Bezug auf Verkehrssicherheit).

Lärmpegelminderung durch Geschwindigkeitsbeschränkung

Eine Geschwindigkeitsreduzierung stellt eine schalltechnisch wirksame Maßnahme dar. Für die vorgeschlagenen Veränderungen ergeben sich Lärmpegelminderungen:

- Tempo 100 auf 70: -2.3 dB(A)
- Tempo 70 auf 50: -2.1 dB(A)[2]

[2] Bei einer weitergehenden Untersuchung der Geschwindigkeitsbeschränkungen ist zu berücksichtigen, dass der Korrekturfaktor für Straßenoberflächen D_{StrO} = -2 dB(A), welcher derzeit entlang der B 32 angesetzt wurde, bei Geschwindigkeiten ≤ 60 km/h geprüft werden muss.

Fahrzeitverlust

Der theoretische Fahrzeitverlust durch eine Geschwindigkeitsbeschränkung von 100 auf 70 km/h auf der 1.2 km langen Strecke des Rechengebiets B 32 Wangener Straße beträgt 19 Sekunden.
Laut Kooperationserlass wird eine Fahrtzeitverlängerung in der Regel nicht ausschlaggebend erachtet, wenn diese nicht mehr als 30 Sekunden beträgt.

Verlagerungseffekte

Die Bundesstraße B 32 weist eine starke Bündelungsfunktion in der Verbindung zwischen der A 96 und B 30 auf. Allfällige Verlagerungen auf die Kemmerlanger Straße werden unter Berücksichtigung der Gesamtfahrzeiten einerseits, der geringen Fahrtzeitverlängerung und der schlechteren Befahrbarkeit der Alternativroute andererseits als vernachlässigbar angesehen.

Auswirkungen auf den ÖPNV

Der Fahrzeitverlust für durchgängige Linien im Zuge der B 32 ist aufgrund des Halts an der Haltestelle Gullen Kindt noch geringer als oben ermittelt. Der Zeitverlust hat unter Berücksichtigung der Gesamtfahrzeit keine relevante Auswirkung.

Auswirkungen auf den Fuß- und Radverkehr

Keine Auswirkungen

Auswirkungen auf die Luftreinhaltung

Eine Beschränkung auf 70 km/h hat tendenziell positive Auswirkungen, insbesondere da zwei Bereiche mit 70 km/h verbunden werden und somit ein kontinuierlicher Fahrtverlauf gefördert wird.

Verkehrssicherheit

Die Verkehrssicherheit wird erhöht, sowohl auf der freien Strecke als auch insbesondere an den Knotenpunkten und Einfahrten.

Akzeptanz der Maßnahmen

Wenn aufgrund der Höhe der Lärmbelastungen Geschwindigkeitsbeschränkungen festgesetzt werden, so dienen diese der Gefahrenabwehr. Diese Maßnahmen müssen seitens der Verkehrsteilnehmer generell akzeptiert werden. Gegebenenfalls bedarf es unterstützender Geschwindigkeitsmessungen.

Fazit

Den positiven Wirkungen der Geschwindigkeitsbeschränkungen im Zuge der B 32 Grünkraut stehen keine relevanten Negativwirkungen gegenüber, welche die Festsetzungen in Frage stellen könnten.

6 Maßnahmenvorschlag (Bestätigung / Anpassung der Maßnahmen 2017)

Die im Lärmaktionsplan Stufe 2 aus 2017 festgesetzten Maßnahmen werden anhand der Lärmneuberechnung nach RLS-90 (2020) und der neuen Rechtsprechung bestätigt:

- Geschwindigkeitsbeschränkung von 70 km/h anstatt der derzeit gültigen 100 km/h auf der B 32 **zur Lärmminderung** und aus verkehrlichen Gründen; beginnend 100m östlich der Einmündung K 7985 bis Höhe Gebäude Wangener Straße 18.
- B 32 Bebauung Rößlerhalde: Errichtung einer Lärmschutzwand zum Schutz der nordöstlich der B 32 gelegenen Wohnbebauung

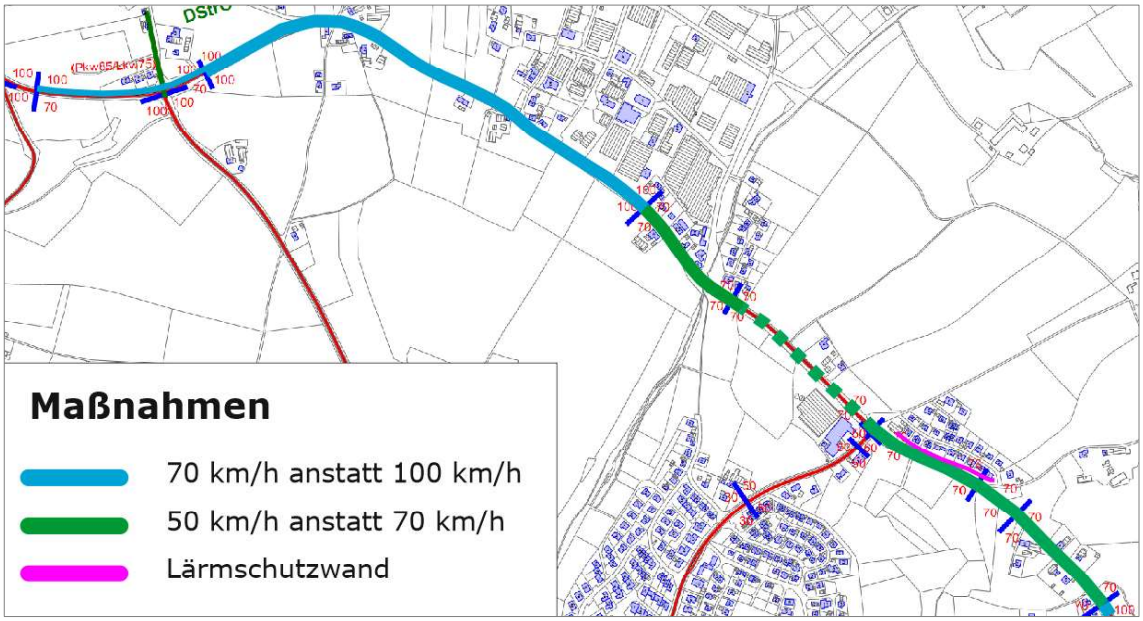

Abbildung 11: Maßnahmen, Fortschreibung LAP Stufe 3

Darüber hinaus ergibt die Lärmneuberechnung und Bewertung der Betroffenheiten, dass nun folgende Maßnahmen aus Lärmschutzgründen im Ermessen der planaufstellenden Gemeinde Grünkraut liegen:

- Geschwindigkeitsbeschränkung von 50 km/h anstatt der derzeit gültigen 70 km/h auf der B 32 Wangener Straße **zur Lärmminderung** und aus verkehrlichen Gründen; im Westen beginnend in Höhe der heutigen 70 km/h Beschränkung in Fahrtrichtung Wangen bis 100m nach der Einmündung Schlierer Straße.
- Geschwindigkeitsbeschränkung von 50 km/h anstatt der derzeit gültigen 70 km/h auf der B 32 **zur Lärmminderung** und aus verkehrlichen Gründen; beginnend Einmündung Scherzachstraße bis Kronhalden 4.

Ferner werden folgende Maßnahmen aus verkehrlichen Gründen angeregt:

- Geschwindigkeitsbeschränkung von 70 km/h anstatt der derzeit gültigen 100 km/h auf der B 32 aus verkehrlichen Gründen; beginnend Kronhalden 4 auf einer Länge von 100 m in Fahrtrichtung Wangen.
- Geschwindigkeitsbeschränkung von 50 km/h anstatt der derzeit gültigen 70 km/h auf der B 32 Wangener Straße aus verkehrlichen Gründen als Lückenschluss.

Rapp Trans AG

ppa. W. Wahl i.V. C. Schulz

Wolfgang Wahl	Carina Schulz
Leiter Büro Freiburg i.Br.	Verkehrsplaner

Freiburg, 24. März 2021 / 2067.282 / WW